

Haushaltssatzung der Stadt Greven für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Greven mit Beschluss vom 18.12.24 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	127.879.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	145.135.217 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	116.745.352 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	128.996.985 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.310.410 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	44.939.136 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	39.731.359 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.851.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **22.628.726 EUR** festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **26.735.000 EUR** festgesetzt.

§ 4 Inanspruchnahme des Eigenkapitals

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **17.256.117 EUR** festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **40.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft 650 v. H.

1.2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) 1.161 v. H.

1.3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) 582 v. H.

2. Gewerbesteuer

455 v. H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8 Stellenplan

- I. Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umwandelbar“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:
 - a. Kw-Vermerk
 - i. Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
 - ii. Ist der Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.
 - b. Ku-Vermerk
 - i. Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
 - ii. Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.
- II. Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können insbesondere bei der Wiederbesetzung von Stellen unterjährig vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

§ 9 Flexible Haushaltsführung

- I. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden. In den Budgets sind die Summen der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Ausgenommen sind Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Abschreibungen. Mehrerträge berechtigen innerhalb der Budgets zu entsprechenden Mehraufwendungen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

- II. Auf der untersten Ebene erfolgt eine Budgetierung in Fachbudgets (Produkte). Diese werden zu Bereichsbudgets (Produktbereiche) zusammengefasst. Innerhalb der Produktbereiche besteht eine gegenseitige Deckungsfähigkeit.
- III. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.
- IV. Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie alle Abschreibungen sind unabhängig von Produktbereichsbudgets gegenseitig deckungsfähig.

48268 Greven, den 18.12.2024

bestätigt:



Dietrich Aden

Bürgermeister

aufgestellt:



Matthias Bücker

Stadtkämmerer